

Anmeldung zur Mainzer Studienstufe (MSS): Informationen, Anmeldebogen und Einverständniserklärungen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir freuen uns, Sie und Ihr Kind am Gymnasium Konz willkommen heißen zu dürfen. Mit den Unterlagen zur Anmeldung erhalten Sie außerdem Informationen und wichtige Unterlagen zum Schulbesuch Ihres Kindes an unserer Schule. Die Elterninformationen sind zum Verbleib in Ihren Unterlagen bestimmt. Bei Fragen können Sie sich selbstverständlich gerne an uns wenden. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch.

Geben Sie die Seiten **14-20 ausgefüllt und unterschrieben** im Sekretariat ab.

Sie benötigen darüber hinaus zur Anmeldung folgende Unterlagen:

- Nachweis von zwei durchgängig belegten Fremdsprachen in der Sek I: einfache Kopien der Jahreszeugnisse Klasse 5 – 9,
- (vorläufige) Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe (RS/RS+) und (Halb)-Jahreszeugnis der Klasse 10 (einfache Kopien genügen),
- Geburtsurkunde.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Anmeldung für die gymnasiale Oberstufe nur nach einem **persönlichen Gespräch** mit der **Leitung der Oberstufe** erfolgen kann und dass die Aufnahme am Gymnasium Konz **vorläufig** ist. Eine verbindliche Aufnahme kann erst erfolgen, wenn das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 mit erfolgter Versetzung in die gymnasiale Oberstufe (Gymnasium) bzw. mit erfolgreich nachgewiesenem Abschluss Sekundarstufe I mit Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe (RS/RS+) vorliegt. Bitte vereinbaren Sie über das Sekretariat einen Gesprächstermin mit dem Leiter der Oberstufe.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind einen guten Start ins neue Schuljahr und eine erfolgreiche Zeit am Gymnasium Konz.

Mit freundlichen Grüßen



OStD W. Leyes
Schulleiter



OStR R.P. Heckel
Leiter der Oberstufe

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Informationspflichten bei Datenerhebung beim Betroffenen	3
Infektionsschutz	6
Masernschutzgesetz	8
Hausordnung Gymnasium Konz (Stand: 28.11.2022)	9
Verhaltensanweisungen bei einem Amoklauf (Stand: 01.03.2018)	10
<i>Prinzipielles Verhalten</i>	10
<i>Verhalten von Personen im Klassenraum nach Auslösen des Alarms</i>	10
<i>Verhalten von Personen außerhalb der Klassenräume nach Auslösen des Alarms</i>	11
<i>Hinweis zum Ende des Amokalarms</i>	11
Alarm-Plan / Verhalten bei Gefahren (Stand: 30.08.2021)	11
Verhalten bei Schulversäumnis	12
<i>Krankmeldung</i>	12
<i>Beurlaubungen</i>	12
<i>Kontaktdaten der Schule</i>	13
<i>Verhalten bei Schnee</i>	13

Informationsblatt zu Informationspflichten bei Datenerhebung beim Betroffenen

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen (und Ihrem Kind) einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten am Gymnasium Konz geben:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist Gymnasium Konz, Hermann-Reinholz-Str. 6, 54329 Konz

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen stehen Ihnen Schulleitung in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter info@gymnasium-konz.de, Tel. 06501 / 9470-30

2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unsere Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Fotos, Videos und Texte.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z.B. Rechner im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler protokolliert. Sofern Ihr Kind schulische Rechner nutzt, werden Sie vorab in einem gesonderten Informationsschreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. die Protokollierung) unterrichtet.

Unsere Schule stellt eine Online-Lernplattform zur Verfügung. Sofern diese Lernplattform auch von Ihrem Kind genutzt wird, werden Sie vorab in einem gesonderten Schreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge unterrichtet.

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

a. Private und öffentliche Stellen

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.

b. Auftragsverarbeitung – Drittland

Unsere Schule verwendet den „Schulcampus Rheinland-Pfalz“ (cloudbasiert)

Unsere Schule verwendet Cloud-Produkte europäischer Anbieter und beachtet dabei die Vorgaben

aus der Datenschutz-Grundverordnung./

Unsere Schule nutzt Cloud-Produkte außereuropäischer Anbieter (iCloud, Dropbox; MS Office 365, Google-Classroom, Google Drive etc). Dabei achten wir darauf, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten und nach Möglichkeit keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler in der Cloud gespeichert werden.

Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der
- Wartung unserer EDV / bestimmter Softwareprodukte
- Aktenvernichtung

Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z.B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre, Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre; Bafög-Unterlagen 6 Jahre und Abschluss- und Abgangszeugnisse 60 Jahre aufbewahrt.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z.B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.



W. Leyes
(Schulleiter)



C. Wilfert

(Schul. Datenschutzbeauftragte)



M. Roos

Zusatzinformationen: Weitergabe personenbezogener Daten an den Schulträger

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.5.2018 wurde der Datenschutz in Europa vereinheitlicht.

Aufgrund der DSGVO möchten wir Sie explizit darauf hinweisen, dass wir personenbezogene Daten in besonderen Fällen an die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als unseren Schulträger weitergeben, damit dieser seine Aufgaben wahrnehmen kann, beispielsweise bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Ganztagsbereich. Eigentlich ist es selbstverständlich, denn Sie unterschreiben ja in diesem Fall eine Einzugsermächtigung, so dass der Schulträger die jeweiligen Unkostenbeiträge abbuchen kann. Dennoch möchten wir Sie explizit auf die entsprechende Datenweitergabe hinweisen.

Sollten Sie mit einer solchen Datenweitergabe nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Bitte beachten Sie auch, dass wir Ihre Anträge und damit die Daten zur Schulbuchausleihe oder zur Schülerbeförderung nicht im Schulsekretariat bearbeiten, sondern dass diese an die Kreisverwaltung als zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Informationen und Unterlagen des Schulträgers

Sollten Sie Busfahrkarten oder Schulbücher über die Schulbuchausleihe beziehen, kann es sein, dass diese vom Schulträger über die Schule an Ihre Kinder weitergegeben werden.

Hierzu fordert der Schulträger eine Unterschrift der Schüler:innen, egal welchen Alters, als Bestätigung des Erhalts.

Infektionsschutz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Von dem Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und den Mitwirkungsverpflichtungen des § 34 IfSG habe ich Kenntnis genommen. Ich/Wir werde/n die Vorschriften beachten.

Masernschutzgesetz

Ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen¹ sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

[* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Wenn Sie den Impfpass Ihres Kindes zur Anmeldung (siehe 1.) mitbringen, füllen Sie bitte vorab das Formular auf Seite 23 „Dokumentation zum Masernschutzgesetz“ aus.

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck (Seite 24 „Bescheinigung durch den Arzt“ am Ende dieses Schreibens) zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn sofort u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen.

Wir bitten Sie, uns den Nachweis zusammen mit den Anmeldeunterlagen vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

Hausordnung Gymnasium Konz (Stand: 28.11.2022)

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Um allen Schülerinnen und Schülern ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit zu gewähren, bedarf es der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- 1.2. Niemand darf einen anderen verletzen, gefährden oder in eine Notsituation bringen.
- 1.3. Das Herunterladen, Ansehen oder Teilen jugendgefährdender Bilder und Inhalte ist auf dem Schulgelände verboten. Ebenso sind jegliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände verboten.
Ausnahmen genehmigen die Schulleitung bzw. die unterrichtende Lehrkraft.
- 1.4. Das Nutzen von mobilen Endgeräten ist während des Unterrichts ohne die Erlaubnis der Lehrkraft verboten. Ab Klassenstufe 9 ist die Nutzung von mobilen Endgeräten in Pausen und Freistunden erlaubt. Für die Klassenstufen 5-8 ist die Nutzung von mobilen Endgeräten in den Pausen und Freistunden von der ersten Stunde bis zum Schulschluss verboten.
Ausnahme: In der Mittagspause dürfen mobile Endgeräte genutzt werden.
Ausnahmen vom Nutzungsverbot mobiler Endgeräte können von der Schulleitung und von der unterrichtenden bzw. aufsichtführenden Lehrkraft genehmigt werden.
- 1.5. Die Anweisungen der Lehrpersonen sind zu befolgen.
- 1.6. Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit der Umwelt sind das gesamte Inventar der Schule und ihre Umgebung pfleglich zu behandeln. Abfall gehört ausschließlich in den Mülleimer.

2. SCHULHOF

- 2.1. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 halten sich während der großen Pausen auf den verschiedenen Schulhöfen auf. Sie dürfen diesen Bereich nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrperson verlassen. Auch während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände nur mit Erlaubnis verlassen werden.
- 2.2. Grünflächen und Beete sind zu schonen und dürfen nicht betreten werden.
- 2.3. Die Toilettenanlagen dürfen nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
- 2.4. Auf dem Schulhof ist das Ballspielen nur mit Softbällen erlaubt. Schneeballwerfen ist streng untersagt.

3. GEBÄUDE

- 3.1. Die Schulgebäude werden um 7:45 Uhr geöffnet. Der Aufenthalt im Eingangsbereich des Hauptgebäudes ist erlaubt.
- 3.2. Jede Klasse sorgt für Sauberkeit in ihrem Raum und im angrenzenden Flurbereich.
- 3.3. Für Freistunden stehen den jeweiligen Altersstufen der MSS-Aufenthaltsraum, die Galerie und nach Anmeldung in der 5. und 6. Stunde die Bibliothek zur Verfügung.

4. KLASSEN- UND KURSRAUME

- 4.1. Die Klassenleitung bestimmt die Sitzordnung. Für den Fachunterricht kann im Einzelfall eine andere Sitzordnung festgelegt werden.
- 4.2. Im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Klassenleitung können die Klassen ihren Raum gestalten.
- 4.3. Die Sonnenblenden dürfen nur auf Anweisung einer Lehrperson von Schülerinnen oder Schülern bedient werden und müssen nach Unterrichtsende hochgezogen werden.

- 4.4. Die Fenster dürfen nur während der Unterrichtszeit geöffnet werden. Während der Heizperiode ist auf sinnvolles und ökologisches Lüften zu achten.
- 4.5. Am Ende des Vormittagsunterrichts werden in allen Räumen die Stühle eingehängt/ hochgestellt, das Licht ausgeschaltet und die Fenster geschlossen.
- 4.6. Räume, in denen kein Unterricht stattfindet, sollen verschlossen sein. Zu Beginn der großen Pause, bei Raumwechsel und nach dem Vormittagsunterricht schließt die Lehrperson ab.

5. FACHRÄUME UND LEHRERZIMMER

- 5.1. Fachräume dürfen nur in Gegenwart einer Lehrperson betreten werden.
- 5.2. Zum Lehrerzimmer und zu den Sammlungen haben Schülerinnen und Schüler keinen Zutritt. Ausnahmen müssen genehmigt werden.

6. FAHRZEUGE

- 6.1. Der Parkplatz des Lehrerkollegiums darf am Nachmittag von Schülerinnen und Schülern benutzt werden.
- 6.2. Fahrräder, Mofas und Motorräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

7. VERSCHIEDENES

- 7.1. Erscheint eine Lehrperson nicht zum Unterricht, benachrichtigt die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher fünf Minuten nach Beginn der Stunde das Sekretariat.
- 7.2. Bei Gefahren richten sich alle nach dem Alarmplan bzw. dem Amokplan.
- 7.3. Aushänge im Schulbereich bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.
- 7.4. Fundsachen werden im Sekretariat oder bei dem Hausmeister abgegeben.
- 7.5. Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.

Verhaltensanweisungen bei einem Amoklauf (Stand: 01.03.2018)

Prinzipielles Verhalten

- Bei Anzeichen eines Amoklaufes informiert der Lehrer bzw. die Lehrerin erst die Polizei: 110
dann das Sekretariat der Schule: 06501 9470-30
Leitfrage: Was ist wo passiert?
- Schulleitung löst Alarmsignal aus, d.h. eine Minute rhythmisch unterbrochenes Dauerklingeln

Verhalten von Personen im Klassenraum nach Auslösen des Alarms

- In der Klasse bleiben
- Von innen abschließen, falls Tür nicht automatisch schließt
- Alle Handys abschalten (Netzüberlastung kann Hilfsmaßnahmen stören)
- Absolute Ruhe einhalten
- Vom Fenster fernbleiben
- Möglichst auf dem Boden liegend auf Anweisungen der Polizei bzw. der Schulleitung warten.

Verhalten von Personen außerhalb der Klassenräume nach Auslösen des Alarms

- So schnell wie möglich in einem abschließbaren Raum Deckung suchen, dann wie oben
- Falls kein solcher Raum in unmittelbarer Nähe ist, das Schulgelände leise und zügig verlassen
- Schulhof sofort verlassen
- Personen, die das Schulgelände verlassen haben, melden sich bei der Schulleitung an der Sammelstelle auf dem Lehrerparkplatz

Hinweis zum Ende des Amokalarms

Es gibt keinen Übungsalarm, d.h. die Entwarnung bei einem erfolgten Alarm kann nur durch die Polizei oder die Schulleitung erfolgen. Alle Personen werden aus den Räumen abgeholt!

Alarm-Plan / Verhalten bei Gefahren (Stand: 30.08.2021)

1. Wenn in einem Teil des Gebäudes eine Gefahrensituation (Brand, Explosion u.ä.) entsteht, räumt der Lehrer zunächst den gefährdeten Raum, sorgt unmittelbar für die Benachrichtigung benachbarter oder weiterer gefährdeter Räume und schickt einen Schüler zum Sekretariat.
2. Wenn die Gefahrensituation es erfordert, wird durch die **laut-leise jaulende Sirene** für die gesamte Schule Alarm gegeben.
3. Im Alarmfall verlassen alle Schüler ohne Hast die Unterrichtsräume in die **Richtung, die am kürzesten aus dem Gebäude führt**. Schulmappen und Garderobe dürfen nicht mitgenommen werden. Der Lehrer und der Klassensprecher sorgen dafür, dass das **Klassenbuch** bzw. das Kursbuch mitgenommen wird.
4. Wenn ein Treppenhaus unpassierbar ist, hat jeder die besondere Pflicht, durch ruhiges Verhalten das andere Treppenhaus funktionsfähig zu halten.
5. Die Raamtüren werden geschlossen, **aber nicht abgeschlossen**. **Gekippte Fenster** werden ebenfalls geschlossen.
6. Wenn die Gefahrensituation alle Fluchtwege versperrt, begibt man sich in einen möglichst ungefährdeten Raum, schließt die Tür und macht sich am Fenster bemerkbar, so dass die Feuerwehr aufmerksam wird.
7. Die Klassen bleiben zusammen **und sammeln sich alle auf dem Feld rechts neben dem Lehrerparkplatz**. Die Klassen / Kurse gehen dabei **weit nach hinten**, so dass auch die folgenden Klassen ausreichend Platz finden.
8. Tritt ein Feueralarm in den **Pausen** ein, sammeln sich alle Gruppen ebenfalls auf dem Feld.
9. Die **Schulleitung** befindet sich ebenfalls **auf dem Feld**.
10. Alle Lehrer, die eine Klasse aus dem Haus geführt haben, überprüfen anhand des Klassenbuches sorgfältig die Vollzähligkeit. Sie machen auf dem **Meldezettel** (liegt im Klassenbuch bzw. im Kursbuch) eine Meldung über die Vollzähligkeit bzw. über im Haus verbliebene Schüler. Diese schriftliche Meldung wird durch einen **Schüler umgebend der Schulleitung** gebracht.
11. Schüler, die im Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr, beim Roten Kreuz oder Maltserhilfsdienst ausgebildet sind, versammeln sich nach der Feststellung bei der Schulleitung. Zufahrtswege sind frei zu halten. Rettungsaktionen an der Unglücksstelle sind nicht eigenmächtig, sondern nur auf Anweisung hin durchzuführen.
12. Falls es notwendig ist, wird im Vorraum der Saar-Mosel-Halle unverzüglich eine Sanitätsstelle errichtet.
13. Lehrer, die zur Zeit des Alarms nicht unterrichten, stellen sich der Schulleitung zur Verfügung.

14. Bei Regen oder Frost werden die Klassen nach Feststellung der Vollzähligkeit in die Saar-Mosel-Halle geführt. Entsprechende Anweisung der Schulleitung ist abzuwarten.
15. Das Haus darf erst wieder mit **ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung** betreten werden.
16. Sekretariat

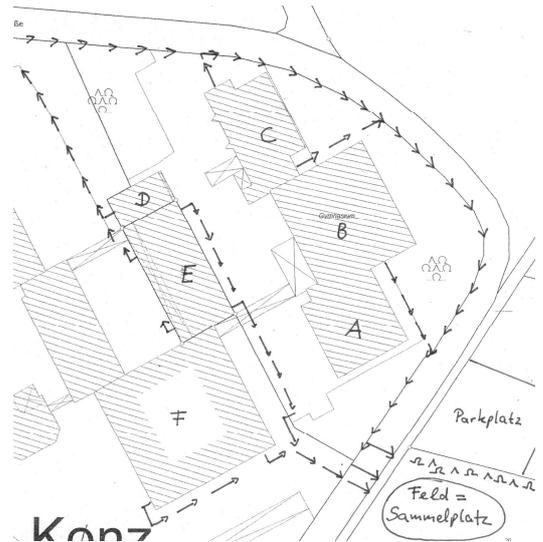
Bei Alarm Telefon so stellen, dass man u. U. von draußen telefonieren kann. Fenster öffnen und anlehnen. Sofort den Hausmeister verständigen. Eine Mappe zurechtlegen, in der genügend Konzeptpapier, Klassenlisten, eine Lehrerliste und eine Telefonliste der Ärzte liegen. Die Sekretärinnen gehen ebenfalls zur Schulleitung.

Sportlehrer

Sobald Sie die Vollzähligkeit der Klassen gemeldet haben, führen Sie die Klasse in die Gymnastikhalle und kümmern sich um etwaige Verletzte im Vorraum zur Saar-Mosel-Halle. Evtl. Sanitätsraum in den angrenzenden Umkleide- und Waschräumen einrichten und Neugierige fernhalten.

Physik-, Chemie- und Biologielehrer:

Wenn sich der Katastrophenherd in den naturwissenschaftlichen Räumen befindet, erwartet die Feuerwehr sofort Informationen über die Art der explodierten oder gefährdeten Substanzen.



Verhalten bei Schulversäumnis

Was ist zu tun, wenn mein Kind nicht zur Schule kommen kann?

Krankmeldung

Krankmeldungen sind morgens, ab 07:20 Uhr und möglichst bis 8:00 Uhr, am besten per E-Mail (mss-krankmeldung@gymnasium-konz.de) oder telefonisch über das Sekretariat mitzuteilen. Jedes Fehlen muss gemäß §37 der Schulordnung spätestens am 3. Tag schriftlich dargelegt werden (Fehlstundenzettel). Beim Versäumnis von Kursarbeiten muss ein ärztliches Attestes vorgelegt werden.

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Eine Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Stammkursleitung; bitte stellen Sie den Antrag möglichst frühzeitig und teilen Sie Arzttermine im Voraus mit, falls dadurch Unterricht versäumt wird.

Beurlaubungen länger als drei Unterrichtstage erfolgen durch den Schulleiter.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien kann der Schulleiter ausnahmsweise gestatten, der Antrag ist an den Schulleiter zu richten. Bitte stellen Sie den Antrag, wenn möglich, spätestens 2 Wochen früher.

Verhalten bei Schnee

Der Unterricht findet auch bei witterungsbedingten Beeinträchtigungen im öffentlichen Beförderungsverkehr statt. Den Eltern wird freigestellt, ob sie ihr Kind in diesem Fall zur Schule schicken. Eine Abmeldung soll im Sekretariat erfolgen. Der Verkehrsverbund Region Trier (VRT), die Kreisverwaltung Trier-Saarburg und die Verkehrsunternehmen haben eine spezielle „witterungsbedingte Fahrplaninformations-Seite“ im Internetauftritt des VRT eingerichtet. Hier können alle Verkehrsunternehmen die Beeinträchtigungen bei Bus und Bahn direkt eintragen, so dass die Informationen an die Fahrgäste sehr früh bereitgestellt werden. Die „witterungsbedingte Fahrplaninformations-Seite“ ist auf der Homepage des VRT (www.vrt-info.de) sichtbar, wenn entsprechende Meldungen eingestellt worden sind. Es erscheint dann auf der Startseite eine Meldung, dass aktuelle Verkehrsmeldungen eingestellt wurden – mit einem Mausklick wird man dann auf die Seite selbst weitergeleitet.

Kontaktdaten der Schule

Gymnasium Konz, Hermann-Reinholz-Str. 6, 54329 Konz

Telefon: 06501/9470-30, Fax: 06501/9470-33

E-Mail: info@gymnasium-konz.de Homepage: www.gymnasium-konz.de

Von der Schule auszufüllen

- Geburtsurkunde
- Jahreszeugnis Klasse
- Jahreszeugnisse Kl. 5-9
- Berechtigungsschreiben
- Masernschutznachweis
- Datenschutz
- Eintrag: Edoo.sys __.__.____
- Eintrag: LMF __.__.____

Aufnahmeantrag Gymnasium Konz

1. Persönliche Angaben

Name:	Vorname:
Weitere Namen lt. Geburtsurkunde:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Religionszugehörigkeit:
Nur für nicht in Deutschland geborene Kinder oder Kinder mit nicht deutscher Nationalität:	
Zuzug nach Deutschland (Datum):	Herkunftsland:
Familiensprache:	

Das Sorgerecht liegt bei: beiden Elternteilen der Mutter/dem Vater sonstiger Person

Sollte ein Elternteil das alleinige Sorgerecht besitzen, müssen Sie dies durch einen entsprechenden Bescheid oder ein Gerichtsurteil nachweisen.

Das Kind lebt bei: beiden Elternteilen der Mutter dem Vater sonstiger Person

Angaben	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefon-Nr. Festnetz		
Telefon-Nr. mobil		
Telefon-Nr. dienstlich		
E-Mail-Adresse		

Bei getrennt lebenden Elternteilen wird die Schule Erklärungen und Informationen das Schulverhältnis betreffend nur gegenüber demjenigen Elternteil abgeben, bei dem das Kind lebt. Dieser verpflichtet sich hiermit, die Informationen der Schule an das andere Elternteil weiterzuleiten bzw. hierüber in Kenntnis zu setzen.

Kontakt Schülerin/Schüler

E-Mail-Adresse	Telefonnummer (mobil)

Ich/Wir erklären uns einverstanden, dass meine/unsere Kontaktdaten an die Kurslehrer:innen, Stammkurseleiternvertretung und den Schulelternbeirat weitergegeben werden

ja nein

2. Unterricht

Religionsunterricht: evangelische Religion Ethik katholische Religion

Englisch Bilingual: ja nein

(Voraussetzung: Belegung des Fachs ‚Gemeinschaftskunde bilingual‘ in der SI.)

3. Sonstiges:

Einschulung in der Grundschule

Grundschule:	Einschulung 1.Klasse (Datum):
--------------	-------------------------------

Erkrankungen/Diagnosen/Allergien/o.Ä.:

4. Bestätigung des Erhalts:

- ✓ Informationsblatt zu Informationspflichten bei Datenerhebung beim Betroffenen
- ✓ Zusatzinformationen: Weitergabe personenbezogener Daten an den Schulträger
- ✓ Informationen und Unterlagen des Schulträgers
- ✓ Infektionsschutz
- ✓ Masernschutzgesetz
- ✓ Hausordnung Gymnasium Konz
- ✓ Verhaltensanweisungen bei einem Amoklauf
- ✓ Alarm-Plan / Verhalten bei Gefahren
- ✓ Verhalten bei Schulversäumnis

Konz, den _____

Unterschrift 1. Sorgeberechtigter _____

Unterschrift 2. Sorgeberechtigter _____

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von Schülerinnen und Schülern

Gymnasium Konz

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Projekttag, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

Bitte ankreuzen!

- Jahresbericht der Schule, Festschriften
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (**Siehe hierzu den Hinweis unten!**)
 - Homepage der Schule **www.gymnasium-konz.de**
 - Fotos
 - Personenbezogene Daten (Name, ggfls. Klasse, Anlass¹)

- Schulblog www.konsequent.gymnasium-konz.de
 - Fotos
 - Personenbezogene Daten (Name, ggfls. Klasse, Anlass²)

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ende des Schulbesuchs.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

und

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

[ab 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin/des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

¹ Zum Beispiel „Preisträger im Fremdsprachenwettbewerb“

² Zum Beispiel „Preisträger im Fremdsprachenwettbewerb“

Ort, Datum

Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte

Dokumentation zum Masernschutzgesetz

Betroffene Person:

Name, Vorname
Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Name der Einrichtung Gymnasium Konz
Schuljahr / Klasse (nur bei Schülerinnen und Schülern) Klassenstufe 5 / Schuljahr 20__/__

Die o.g. Person hat den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG:

- ihre Masernimmunität nachgewiesen.
- eine dauerhafte medizinische Kontraindikation nachgewiesen.
- keinen Nachweis erbracht.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

Herausgeber: BM Version 1.0, 21.02.2020

Anlage 2 - Bescheinigung durch den Arzt

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

(zur maschinellen Dokumentation)

Name, Vorname:	geb. am:
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	

(zur handschriftlichen Dokumentation)

Ärztliche Bescheinigung über den Masernschutz

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Personen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1- 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer IfSG

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- Masernschutz vorhanden**
 - eine dokumentierte Masernimpfung (ab Vollendung des 1. Lebensjahres)
 - zwei dokumentierte Masernimpfungen (ab Vollendung des 2. Lebensjahres)
 - Immunität gegen Masern nachgewiesen (serologischer Labornachweis)

- dauerhafte medizinische Kontraindikation**

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin oder des Arztes

Stempel der Ärztin oder des Arztes

Herausgeber: MSAGD Version 1.0, 27,01,2020